



**HANDELSGERICHT WIEN
DER BEGUTACHTUNGSSENAT**

Jv 3500/16y -26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528-333

Fax: +43 (0)1 51528-633

Der Begutachtungssenat des Handelsgerichtes Wien erstattet durch den Vizepräsidenten HR Dr. Schmidt, die Richterinnen HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dworak und Dr.ⁱⁿ Stortecky und die Richter Dr. Schinzel, Mag. Wanke, Dr. Gumpinger und Mag. Ogris zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, folgende

STELLUNGNAHME:

Grundsätzlich wird das Vorhaben einer sachlogisch begründeten Zuständigkeitsabgrenzung der Entscheidungsorgane begrüßt. In zwei Punkten bestehen aber Vorbehalte:

Zu § 22 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 1 lit c neu (Auslandsbezug):

Die geplanten Änderungen in § 22 Abs 1 Z 2 (Verfahren nach § 280a UGB, wenn der Rechtsträger seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat) und Abs 2 Z 1 lit c hinsichtlich des Halbsatzes "ausgenommen solche mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat" erscheinen nicht zweckmäßig, weil die Ermittlung ausländischen Rechts auch innerhalb der Gemeinschaft oft eine sehr schwierig zu lösende Aufgabe ist. Die Anwendung ausländischen Rechtes sollte daher Richtersache bleiben.

Zu § 22 Abs 2 Z 1 lit b und Z 2 lit a neu (Wertgrenze)

Die Anhebung der Wertgrenze von 70.000 auf 100.000 Euro ist zwar zum Teil mit der Valorisierung erklärbar. Es bestehen dennoch Bedenken dagegen, weil dadurch eine hohe Konzentration von schwierigen Verfahren bei den Richter/innen eintritt. Es entspricht der langjährigen Erfahrung, dass auf Dauer eine Arbeit leichter zu bewältigen ist, wenn hohe und geringere Anforderungen einander abwechseln.

Wien, am 12. September 2016

HR Dr. Alexander Schmidt eh
HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elfriede Dworak eh.
Dr. Heinz-Peter Schinzel eh.
Mag. Johannes Wanke eh.
Dr.ⁱⁿ Iris Stortecky eh.
Dr. Johann Gumpinger eh.
Mag. Martin Ogris eh.